



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2021

Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Föderierte Staaten von Mikronesien, Monaco, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechien, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2011/15](#) vom 20. Juli 2011,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und darauf, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens ist, insbesondere durch die Verhütung von Konflikten und die Bekämpfung ihrer grundlegenden Ursachen in allen Konfliktphasen,

unter Hinweis auf die Resolution [63/281](#) der Generalversammlung, in der tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht wird, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, namentlich der Anstieg des Meeresspiegels, Folgen für die Sicherheit mit



sich bringen könnten, und *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. September 2009, in dem der Klimawandel und seine möglichen Folgen für die Sicherheit hervorgehoben werden und anerkannt wird, dass der Klimawandel häufig als Phänomen betrachtet wird, das bestehende Bedrohungen verschärft,

unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat wiederholt betont hat, dass die Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten die Folgen, die die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels für die Sicherheit haben können, im Rahmen ihrer Tätigkeiten, Programme und Strategien in den betroffenen Ländern angemessen berücksichtigen müssen, wobei er sich unter anderem auf das Tschadseebecken, Somalia, Darfur, Südsudan, Mali, die Demokratische Republik Kongo sowie auf West- und Zentralafrika, Zypern und Irak bezog,

unter Hinweis auf die Resolutionen über die Aufrechterhaltung des Friedens und *hervorhebend*, dass ein umfassender, das gesamte System der Vereinten Nationen erfassender Ansatz zur Bewältigung des Klimawandels und seiner Auswirkungen erforderlich ist, der alle zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat einbezieht, und in dieser Hinsicht *eingedenk* der der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragenen Verantwortung für Fragen der nachhaltigen Entwicklung und dessen, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, und *in der Erkenntnis*, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das als Teil des Rahmenübereinkommens verabschiedete Übereinkommen von Paris die internationalen zwischenstaatlichen Hauptforen für Verhandlungen über die weltweite Reaktion auf Klimaänderungen sind,

in der Erkenntnis, dass Anpassungs- und Resilienzmaßnahmen eine zentrale Stellung bei der nationalen und globalen Reaktion auf Klimaänderungen einnehmen und frühzeitige Minderungsmaßnahmen zur Konfliktprävention beitragen,

in Anbetracht dessen, dass immer mehr Mitgliedstaaten die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Sicherheit in ihrem nationalen Kontext erkennen, *unter Betonung* der Hauptverantwortung der Staaten für die Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Steuerung und Bewältigung klimabedingter Sicherheitsrisiken und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die internationale Zusammenarbeit und der Kapazitätsaufbau verstärkt und auf eine dauerhafte Grundlage gestellt werden müssen,

daran erinnernd, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ihren nach dem humanitären Völkerrecht geltenden Verpflichtungen, auch in Bezug auf die natürliche Umwelt, nachkommen müssen und dass alle Staaten ihren jeweils anwendbaren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht nachkommen müssen,

im Bewusstsein dessen, dass zwischen Frieden und Sicherheit, humanitärer Hilfe und nachhaltiger Entwicklung enge Verbindungen bestehen und dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels die Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsfortschritte der am stärksten vom Klimawandel betroffenen Länder, insbesondere in hochgradig fragilen Staaten, beeinträchtigen oder zunichte machen und in diesen Kontexten als Risikomultiplikator wirken könnten,

in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, zu denen unter anderem erratische Niederschläge, zunehmend häufige und extreme Wetterphänomene, häufigere und schwerere tropische Wirbelstürme, Überschwemmungen und Dürren, abnehmende Süßwasserressourcen, Wüstenbildung, Landverödung und das Ansteigen des Meeresspiegels gehören, zu Wasserknappheit, Ernährungsunsicherheit und Vertreibung in großem Umfang führen können, was insbesondere Frauen, Kinder, ethnische Minderheiten und die verwundbarsten Bevölkerungsgruppen trifft und soziale Spannungen hervorrufen,

das Risiko künftiger Konflikte und Instabilität verschärfen, verlängern oder dazu beitragen und ein wesentliches Risiko für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität weltweit darstellen kann,

in Anbetracht dessen, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels bestimmte Bevölkerungsgruppen noch verwundbarer machen können, insbesondere wenn sie sich in Situationen bewaffneter Konflikte, der Gewalt oder Fragilität befinden und nur begrenzt in der Lage sind, sich auf Klimaschocks und -änderungen einzustellen, und unter Hinweis auf die humanitären Folgen klimabedingter Sicherheitsrisiken für diese Bevölkerungsgruppen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die besonderen Auswirkungen klimabedingter Sicherheitsrisiken auf Frauen, Kinder und die verwundbarsten Menschen,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, Konflikte zu verhüten und Situationen, die sich zu bewaffneten Konflikten auswachsen können, frühzeitig zu erkennen und zu behandeln, und betonend, dass die Vereinten Nationen, namentlich der Sicherheitsrat, Frühwarnzeichen für potenzielle Konflikte beachten und für rasche und wirksame Maßnahmen sorgen sollen, um Konflikte zu verhüten, einzudämmen oder zu beenden, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

hervorhebend, dass die kleinen Inselentwicklungsländer für die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig sind, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Auswirkungen, darunter der durch das Ansteigen des Meeresspiegels verursachte Gebietsverlust, neben humanitären, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Folgen auch Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben können,

die Anstrengungen *begrüßend*, die Regionalorganisationen wie die Afrikanische Union, die Europäische Union, der Verband Südostasiatischer Nationen und das Pazifikinsel-Forum unternehmen, um regionale Antworten auf klimabedingte Bedrohungen der Sicherheit zu erarbeiten, und *betonend*, dass die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit regionalen und subregionalen Organisationen entscheidend wichtig dafür ist, klimabedingte Sicherheitsrisiken anzugehen und den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern,

daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat hervorgehoben hat, wie wichtig es ist, die Umweltauswirkungen von Friedenssicherungseinsätzen zu berücksichtigen, die Prioritäten *begrüßend*, die der Generalsekretär im Rahmen seiner Initiativen „Action for Peacekeeping“ (Aktion für Friedenssicherung) und „Action for Peacekeeping +“ (Aktion für Friedenssicherung +) gesetzt hat, und in dieser Hinsicht die erheblichen Fortschritte *aner kennend*, die im Umgang mit Umweltrisiken erzielt wurden,

in Anbetracht der Notwendigkeit, ausreichende, vorhersehbare und dauerhafte Finanzmittel für die Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen bereitzustellen, um den Ländern auf wirksame Weise dabei zu helfen, den Frieden dauerhaft zu erhalten und den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern,

in Anerkennung der Notwendigkeit, auch verschiedene Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft und diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, einzubeziehen, und insbesondere unter Hervorhebung der wichtigen Rolle der Frauen im Rahmen von Entscheidungsprozessen und ihrer vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe und Führungsverantwortung bei der Konzipierung und Durchführung von Programmen im Zusammenhang mit Klima- und Sicherheitsfragen,

in Anerkennung des potenziellen Nutzens wissenschaftlich fundierter und faktengestützter Bewertungen der Wechselwirkung zwischen Klimawandel und sicherheitsrelevanten Faktoren, die von den maßgeblichen Organen und Rahmen der Vereinten Nationen für Bewusstseinsbildung und eine fundierte Politikformulierung und Entscheidungsfindung im Kontext des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Förderung der Friedenskonsolidierung ausgehen,

hervorhebend, dass das gesamte System der Vereinten Nationen besser über klimabedingte Sicherheitsrisiken informiert sein und zu diesem Zweck die bei verschiedenen Einrichtungen der Vereinten Nationen, bei Übereinkünften und bei anderen internationalen Organisationen und Organen sowie bei Hochschulen und lokalen Organisationen verfügbaren Daten, Informationen und Kenntnisse heranziehen muss, um kurz- und langfristige klimabedingte Risikofaktoren vollständig in die umfassende Bewertung und Abwehr von Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit auf Landesebene, regionaler und internationaler Ebene einzubeziehen,

in dieser Hinsicht *mit der Bitte* an alle maßgeblichen Akteure, auf barrierefrei zugängliche und interoperable internationale Daten über klimabedingte Sicherheitsrisiken hinzuwirken und die digitale Infrastruktur und Kompetenz zu entwickeln, die für die Verarbeitung und Interpretation von Daten zur Unterstützung der Konfliktprävention benötigt wird,

1. *bekundet seine Absicht*, umfassende Strategien für Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung, die Informationen über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit einbinden, in Betracht zu ziehen, damit er den tieferen Ursachen von Konflikten oder Risikomultiplikatoren, die die Umsetzung der Mandate des Rates erschweren oder den Prozess der Konsolidierung eines anhaltenden Friedens gefährden könnten, gebührend Rechnung tragen kann;

2. *ersucht* den Generalsekretär, klimabedingte Sicherheitsrisiken zu einem zentralen Bestandteil umfassender Konfliktpräventionsstrategien der Vereinten Nationen zu machen, um das von den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgehende Risiko eines Rückfalls in einen Konflikt mindern zu helfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach dem Datum dieser Resolution einen Bericht über die von den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgehenden Folgen für die Sicherheit in den relevanten landes- oder regionalspezifischen Kontexten auf der Tagesordnung des Rates sowie Empfehlungen darüber vorzulegen, wie klimabedingte Sicherheitsrisiken bekämpft werden können;

4. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit nach Bedarf in Konfliktpräventionsstrategien, Konfliktanalysen, die Bewertung und Planung integrierter Missionen, die Unterstützung der Friedenskonsolidierung, die Bemühungen um die Minderung von Risiken eines Rückfalls in einen Konflikt und von Katastrophenrisiken sowie in die humanitäre Hilfe einzubeziehen, *ersucht* um die Aufnahme geschlechts- und altersspezifischer Informationen zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit und von Empfehlungen zu deren Bewältigung in die Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die jeweiligen Missionen und Themen und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf die Verbesserung der Datenerhebung, der Beobachtung und der Analyse in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels im Kontext bewaffneter Konflikte und humanitärer Notlagen hinzuwirken;

5. *befürwortet* die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und der Wissenschaft sowie die Entwicklung von Online-Plattformen, die den Echtzeit-Zugang zu klimabezogenen Daten und Informationsprodukten zur Unterstützung umfassender Risikoanalysen ermöglichen;

6. *erkennt an*, dass Vermittlung ein wichtiges Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ist, insbesondere in klimabedingten Konfliktsituationen und nach Möglichkeit auch präventiv und bevor Streitigkeiten in Gewalt ausarten, *würdigt* die Bemühungen des Generalsekretärs, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Vermittlungsunterstützung im Einklang mit den vereinbarten Mandaten weiter auszubauen, und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Vermittlungsunterstützung bereitzustellen, um die Wiederherstellung des sozialen Zusammenhalts und die Friedenskonsolidierung unter gebührender Berücksichtigung klimabedingter Sicherheitsrisiken zu unterstützen;

7. *ermutigt* die in Betracht kommenden besonderen politischen Missionen, Friedenssicherungseinsätze und Landesteams der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate die Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit in ihre Bewertungen, Analysen und Aktivitäten zur Verhinderung eines Rückfalls in einen Konflikt einzubeziehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, nachzuprüfen, ob das an Friedenssicherungstätigkeiten der Vereinten Nationen beteiligte Personal im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ausreichend zu klimabedingten Sicherheitsrisiken geschult wurde, und *fordert* die Staaten, die internationalen und die regionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass eine entsprechende Schulung Bestandteil ihrer Programme für das an einschlägigen Tätigkeiten beteiligte Personal ist;

9. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass internationale Institutionen, die sich mit wissenschaftlicher Forschung und Daten befassen, bei ihrer Tätigkeit im Feld, ihren Produkten und ihren Ergebnissen den vor Ort vorhandenen Sachverstand berücksichtigen, wenn es darum geht, Lösungen für landes- oder regionalspezifische klimabedingte Sicherheitsrisiken ermitteln zu helfen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, sich mit den Gastländern abzustimmen, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Risikobewertungen und Risikomanagementstrategien Gemeinschaftsprojekte sind, die den Bedürfnissen und Zielen dieser Länder entsprechen;

11. *begrüßt* die Bereitstellung spezieller Kapazitäten für Klima und Sicherheit in der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) und *ermutigt* gegebenenfalls zur Bereitstellung ähnlicher Kapazitäten in den relevanten Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen;

12. *erkennt an*, wie wichtig die Zivilgesellschaft, einschließlich auf lokaler Ebene, Jugendliche, Frauen, Friedenskonsolidierungskräfte und gegebenenfalls der Privatsektor, die Hochschulen, Denkfabriken, die Medien und Führungspersönlichkeiten aus Kultur, Bildung und Religion für friedenskonsolidierende Maßnahmen und die Aufrechterhaltung des Friedens sind, so auch indem sie die klimabedingten Auswirkungen auf die Sicherheit und Wege zu ihrer wirksameren Bekämpfung stärker ins Bewusstsein rücken;

13. *ersucht* die zuständigen besonderen politischen Missionen, Friedenssicherungseinsätze und Landesteams der Vereinten Nationen, bei der Missionssteuerung die Umweltauswirkungen ihrer Einsätze zu berücksichtigen und diese Auswirkungen in diesem Kontext je nach Bedarf und im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen und eingedenk der Ziele des Klima-Aktionsplans des Generalsekretärs für das Sekretariat der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

14. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Herausforderungen bei der Bereitstellung konkreter Informationen und Empfehlungen zu den durch Klimaänderungen bedingten Sicherheitsrisiken für die auf der Tagesordnung des Rates stehenden Länder und Regionen anzugehen, um die Beschlussfassung des Rates zu fundieren und zu stärken, und *begrüßt* daher die Einberufung der aus Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehenden Informellen

Sachverständigengruppe für Klima und Sicherheit, die im Rahmen der Arbeit des Sicherheitsrats ein systematischeres und umfassenderes Herangehen an die Bereiche Klima, Frieden und Sicherheit erleichtern soll;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen und die Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Feldmissionen, nach Bedarf die Folgen der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels für die Sicherheit im Rahmen ihrer Tätigkeiten, Programme und Strategien in den betroffenen Ländern zu berücksichtigen und zu diesem Zweck unter anderem umfassende Risikomanagementstrategien für diese Faktoren zu erarbeiten;

16. *ermutigt außerdem* die Kommission für Friedenskonsolidierung, bei ihren landesspezifischen, regionalen und thematischen Erörterungen im Bedarfsfall die Folgen der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens zu erörtern und die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, die Frage der nationalen Kapazitäten und der Stärkung der Widerstandsfähigkeit zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels und zur Auseinandersetzung mit Fragen, die die Aufrechterhaltung des Friedens betreffen, vorrangig zu behandeln und über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg und darüber hinaus zusammenzutreten, um eine kohärente und umfassende säulenübergreifende Reaktion zu erleichtern, und mit lokalen Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Frauen und jungen Menschen, bei ihren Bemühungen um die Bewältigung des Klimawandels und um nachhaltige Entwicklung, Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zusammenzuarbeiten;

17. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
